

Satzung des „Rassegeflügelzuchtvereins Stadtroda und Umgebung e.V.“

1. Name, Sitz, Vereinsgebiet und Geschäftsjahr

Der Rassegeflügelzuchtverein „Stadtroda und Umgebung“ e.V. (im Folgenden immer RGZV), hat seinen Sitz in Stadtroda/Thüringen.

Die Postanschrift ist immer mit der Anschrift des Vorsitzenden identisch und ändert sich mit der personellen Veränderung des Vorsitzenden.

Der Verein gehört dem Landesverband Thüringen und dem zuständigen Kreisverband an.

Er wurde am 25.06.1990 unter der laufenden Nummer 22 als rechtsfähiger Verein des privaten Rechts in das Vereinsregister beim Kreisgericht Stadtroda eingetragen.

Das Geschäftsjahr des RGZV ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins das Vereinsregister.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der RGZV ist ein Zusammenschluss interessierter Bürgerinnen und Bürger, die sich in ihrer Freizeit mit der Zucht und Haltung von Rassegeflügel befassen.

Der RGZV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO).

Der RGZV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er widmet sich der Förderung der Rassegeflügelzucht, Erhaltung seltener Rassen als Kulturerbe und der Bewahrung von Zuchttieren als Genreserve. Im Rahmen des RGZV werden Kenntnisse über Züchtung und Haltung des Rassegeflügels vermittelt und interessierte Geflügelhalter beraten. Dabei wird eine Verbreitung der Rassevielfalt angestrebt. Durch die Pflege der Liebe zum Tier und der Umwelt werden Aufgaben des Natur – und Umweltschutzes aktiv mitgestaltet.

Der RGZV verfolgt im Besonderen folgende Ziele:

- Vertretung der Interessen der Rassegeflügelzüchter im Territorium und in der Öffentlichkeit
- Förderung des fachlichen Wissens der Vereinsmitglieder und interessierter Geflügelhalter
- Beratung der Mitglieder zu züchterischen Fragen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Schönheit / Gesundheit / Leistung auf der Grundlage des verbindlichen Standards
- Einflussnahme auf die Verbesserung der Maßnahmen der Tierhygiene, des Gesundheitsschutzes und der Bekämpfung von Tierkrankheiten und Seuchen
- Organisation von Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit im Territorium, Teilnahme an Ausstellungen der Fachverbände und Unterstützung von Veranstaltungen ähnlichen Charakters in den Gemeinden der Mitglieder.
- Einflussnahme auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur Liebe und Achtung gegenüber Tier und Umwelt, Kooperationen mit ausgewählten Kindergärten, Schulen, Bildungseinrichtungen und Vereinen des Territoriums
- Werbung von Züchternachwuchs, aktiven Züchter und Haltern von Rassegeflügel.

Mittel des RGZV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des RGZV. Es darf keine Person oder Firma durch Ausgaben, die dem Zwecke des RGZV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Regelmäßige Ausgaben RGZV bestehen vorrangig in:

- Anschaffung von Lehr- und Bildungsmaterial
- Kosten für Werbe - und Schulungsveranstaltungen
- Anzeige-, Druck- und Portokosten / Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten aus dem Betreiben der Internetdomäne
- Kosten für Vereinssoftware und Büromaterial
- Kontogebühren für Vereins Girokonto
- Anschaffung, Instandhaltung, Transport und Lagerung des für Ausstellungen und Veranstaltungen notwendigen Inventars, Werkzeuge und Materialien
- Erstattung von Kosten bei Reisen in Vereinsangelegenheiten
- Kosten für Desinfektions - und Tierhygienemaßnahmen

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im RGZV ist freiwillig.
- Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele RGZV anerkennen und bei der Verwirklichung dieser Aufgaben aktiv mitwirken möchten.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein sollte. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung kann über die Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich bei der Förderung der Rassegeflügelzucht und des RGZV besondere Verdienste erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem RGZV
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des RGZV verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet

5. Mitgliedsbeiträge / Finanzierung des RGZV

- Die Finanzierung des RGZV erfolgt durch Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des RGZV können Umlagen erhoben werden
- Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Bestimmungen dieser Satzung sind einzuhalten
- Die Arbeit des RGZV ist durch aktive Mitarbeit und Beteiligung an zentralen Maßnahmen, den Mitgliederversammlungen und weiteren Veranstaltungen zu die dem Vereinsziel dienen, nach Kräften zu unterstützen
- Das Rassegefögel ist nach den Richtlinien des Landesverbandes zu kennzeichnen
- Nach Möglichkeit soll zur Förderung des Ausstellungswesens die Vereinsausstellung sowie die Beschickung von Veranstaltungen anderer Vereine aktiviert werden.
- Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die auch in Personalunion folgende Funktionen bekleiden, wobei Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister jeweils mit verschiedenen Mitgliedern zu besetzen sind:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister / Kassierer
- Schriftführer
- Öffentlichkeitsarbeit / Pressesprecher
- Technik / Materialwart
- Zuchtwart
- Ringwart

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Der Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Form der Wahl (offen oder geheim / im Block oder Einzelabstimmung) wird vor der Wahlversammlung am Tag der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Nachfolge wählen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei Abwesenheit die des Stellvertreters). Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

8. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 8 Wochen den Termin neu anzusetzen.

.Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des RGZV 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins erfordert eine Zustimmung aller Mitglieder.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet eine Stichwahl.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Über die Mitgliederversammlung sind für die Legislaturperiode 1-2 Kassenprüfer zu benennen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelanwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der MV auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

9. Auflösung des RGZV

Die Auflösung des RGZV kann nur durch die MV mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegeben Stimmen beschlossen werden.

Falls die MV nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des RGZV oder bei Wegfall der Voraussetzungen zur Gemeinnützigkeit des Vereins, fällt das Vermögen dem

Landesverband Thüringer Rassegeflügelzüchter zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Rassegeflügelzucht zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

10. Schlussbestimmung / Inkrafttreten

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Rassegeflügelzuchtvereins Stadtroda und Umgebung e.V.

am 06.06.2014 in der vorgelegten Form beschlossen.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Beschlüsse die dieser Satzung entgegenstehen, verlieren ihre Wirksamkeit.